

**Allgemeine Versicherungsbedingungen**  
**«Protect Clever» Handy-, Tablet- und Geräteversicherung**  
**Ausgabe 09.2022**

**Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen den AXA Versicherungen AG (AXA) als Versicherer und der Helvetic Warranty GmbH (Helvetic Warranty) als Versicherungsnehmerin.**

**1. Beginn und Dauer der Versicherung**

Der Versicherungsschutz beginnt gemäss Versicherungsbestätigung mit dem Kauf des Gerätes.

Der Versicherungsschutz endet nach Ablauf von 12 oder 24 Monaten je nach gewählter Dauer.

Bei einem versicherten Diebstahl (Raub, Einbruch, einfacher Diebstahl) endet die Versicherung unabhängig von der gewählten Vertragsdauer per Schadendatum.

**2. Anzahl versicherter Schadenfälle je Versicherungsdauer**

Bei einer einjährigen Versicherungsdauer ist ein Schadenfall versichert.

Bei einer zweijährigen Versicherungsdauer sind zwei Schadenfälle versichert.

**Ausnahme:**

Handelt es sich bei einem Zweijahres-Vertrag beim ersten Schadenfall um einen Diebstahl, erlischt die Versicherung per Schadendatum und es sind keine weiteren Schadenfälle versichert. Siehe dazu auch Ziffer 1.

**3. Widerruf der Versicherung**

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 14 Tagen ab Kaufdatum des versicherten Gegenstandes möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde.

**Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz rückwirkend auf den Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses und bereits gezahlte Versicherungsprämien werden erstattet und empfangene Leistungen müssen zurückbezahlt werden.

**4. Örtlicher Geltungsbereich**

Die Versicherung gilt weltweit.

**5. Versicherter Gegenstand**

Versichert ist das auf der Protect Clever-Versicherungsbestätigung mit der IMEI- oder Seriennummer aufgeführte Gerät. Versicherbare Geräte sind mobile elektronische Geräte aus dem Mobilezone Sortiment.

Erfolgt ein Geräte austausch im Garantiefall (Hersteller- und Verkäufergarantie), so geht der Versicherungsschutz auf das Austauschgerät über. Eine anderweitige Übertragung des Versicherungsschutzes auf andere Geräte ist nicht möglich.

**6. Verkauf des versicherten Gerätes**

Wird das versicherte Gerät verkauft, so geht der Versicherungsschutz mit dem Eigentum des Gerätes auf den Erwerber über, sofern dieser seinen Wohnsitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein hat.

**7. Versicherte Ereignisse**

Versichert sind **immer Beschädigung oder Zerstörung** des Gerätes infolge:

- Einwirkung von Feuchtigkeit oder Flüssigkeit (ohne Hochwasser und Überschwemmung)
- gewaltsamer äusserer Einwirkung (z.B. Sturz), Sandschäden, Kurzschluss oder Überspannung, welche die Funktion des Gerätes beeinträchtigen.

Sofern auf der Versicherungsbestätigung explizit aufgeführt gilt der **Diebstahl** (Raub, Einbruch, einfacher Diebstahl) ebenfalls als versichert.

**8. Leistungen**

Bei einer Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gerätes leistet die AXA im Falle

- eines Teilschadens die Reparaturkosten bei einer autorisierten Stelle bis zur Höhe des Kaufpreises (ohne Abo) des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalles. Anstelle einer Reparatur kann alternativ auch ein Austausch des beschädigten Gerätes zur Schadenbehebung erfolgen.

- eines Totalschadens oder eines Diebstahls ein Ersatzgerät gleicher Art oder Güte oder eine Entschädigung im Form eines Gutscheins von Mobilezone im Wert des versicherten Gerätes nach Abschreibung vom ursprünglichen Kaufpreis gemäss nachfolgender Tabelle (Zeitwert). Die Beurteilung der Regulierung im Sinne dieser Bedingung obliegt der AXA und Helvetic Warranty.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als der Zeitwert gemäss nachfolgender Tabelle.

Alter des Gerätes in Monaten	Maximale Entschädigung vom ursprünglichen Kaufpreis
0-6	100%
7-12	80%
13-24	60%

## 9. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt der versicherten Person beträgt pro Schadenfall

- CHF 85.00 bei Beschädigung oder Zerstörung oder
- CHF 150.00 bei Diebstahl.

Der Selbstbehalt muss vorab per Kreditkarte oder Bankanweisung bezahlt werden. Nach Erhalt des Betrages werden die notwendigen Schritte zur Schadenerledigung in die Wege geleitet. Im Falle einer Ablehnung des Schadenfalles wird der Selbstbehalt zurückerstattet.

## 10. Verjährung

Die versicherten Leistungen verjähren in 5 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

## 11. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden

- am Gehäuse bzw. den äusseren Teilen des versicherten Gerätes, sofern dessen Funktion nicht beeinträchtigt ist;
- am Akku oder Batterie, welche nicht auf die versicherten Ereignisse zurückzuführen sind;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln;
- verursacht durch Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
- infolge Nichtbeachtung der Herstellervorgaben, Datenverlust und Softwareschäden;
- infolge behördlicher Verfügung;
- infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- infolge nuklearer Reaktion, radioaktiver Strahlung oder radioaktiver Kontamination, unabhängig von allfälligen anderen Ursachen. Nicht versichert sind insbesondere entsprechende Schäden infolge eines Zwischenfalls in einem Kernkraftwerk
- infolge von Erdbeben und vulkanischen Eruptionen;
- durch grossflächige (mehr als 1 Kunde ist vom gleichen Ereignis betroffen), elektromagnetische Impulse wie zum Beispiel ein Sonnensturm;
- welche unter die Garantieleistungen der Haftung des Herstellers oder Verkäufers fallen;
- infolge von Liegenlassen, Verlegen und Verlieren;
- infolge von Diebstahl sofern nicht ausdrücklich auf Versicherungsbestätigung als versichert erwähnt;
- wenn die versicherte Person nicht in der Lage ist, dass beschädigte Gerät zur Verfügung zu stellen (Diebstahl ausgenommen);
- wenn die IMEI- / Seriennummer eines versicherten Gegenstandes nicht mitgeteilt werden kann;
- bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetic Warranty abgewickelt wird;
- wenn das Gerät bei Diebstahl durch einen Dritten ohne Anwesenheit der versicherten Person entwendet wird (z.B. wenn das versicherte Gerät nicht in Sicht und Reichweite ist);
- wenn das gestohlene Gerät von aussen sichtbar in einem Fahrzeug aufbewahrt wurde;
- Schäden durch Cyberereignisse und Computerviren;

## 12. Sanktionsklausel

Die AXA gewährt keinen Versicherungsschutz, keine Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit sich AXA durch die Gewährung dieser Leistungen einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung nach einer UN-Resolutionen oder von Handels- oder Wirtschaftssanktionen, -gesetzen oder -verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz aussetzen würde.

### **13. Obliegenheiten im Schadenfall**

Der Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) Helvetic Warranty, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon (Tel. 0848 600 444 oder [www.helvetic-warranty.ch](http://www.helvetic-warranty.ch)) zu melden, die gewünschten Belege einzureichen und sofern verlangt das zugestellte Schadenformular ausgefüllt zu retournieren.

Zudem hat die versicherte Person bei Diebstahl:

- den Diebstahl der zuständigen Polizeibehörde innerhalb 48 Stunden zu melden und die Erstellung eines Polizeirapportes zu veranlassen.

### **14. Verletzung von Obliegenheiten**

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

### **15. Mehrfachversicherung**

Wurde das gleiche Risiko aus Versehen mehrfach versichert, kann der später abgeschlossene Vertrag wieder gekündigt werden. Dies muss innerhalb von 4 Wochen nach Entdecken der Mehrfachversicherung passieren. Die Kündigung muss Helvetic Warranty schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) zugestellt werden und eine Kopie der älteren Police muss mit der Kündigung mitgeliefert werden

### **16. Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern**

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die durch Protect-Clever-Versicherung versichert sind, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet die AXA im Rahmen dieser Bedingungen.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Verträge vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen Bedingungen ersatzpflichtiger Schaden vor, leistet AXA vor, unter Eintritt der Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen. Der Selbstbehaltsabzug, resp. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung und unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall werden durch diese Bedingungen nicht ersetzt.

### **17. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei versicherten Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein ausschliesslich die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Für Verträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor, wenn sie von diesen Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) abweichen.

### **18. Datenbearbeitung**

Helvetic Warranty und die AXA bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die AXA kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der AXA Gruppe zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner kann die AXA bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Weitere Informationen sind unter [www.axa.ch/datenschutz](http://www.axa.ch/datenschutz) zu finden.